

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

Austrian Breeders Club with Friends

Niederwehr 2 / 3861 Eggern

+43 (0) 664 / 75 111 692

www.rassehundclub.at

office@rasshundclub.at

ZVR 419204279



INHALT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kynologischer Zuname & Schutz
- § 3 Züchter & Zuchtrecht
- § 4 Zuchtrechtsabtretung
- § 5 Zuchtberatung & Zuchtkontrolle
- § 6 Zucht voraussetzungen
- § 7 Deckakt & Deckmeldung
- § 8 Wurfmeldung & - abnahme
- § 9 Ahnentafeln
- § 10 Zuchtbuch
- § 11 Allfälliges

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

§ 1 Allgemeines

Zweck des Austrian Breeder Club with Friends (in Folge nur mehr ABCF genannt) ist die Reinzucht der vom IKU / FCG / ABCF anerkannten und betreuten Rassen hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem jeweiligen Rassestandard in seiner jeweils gültigen Fassung. Grundlegend und verbindlich für die Zucht im ABCF ist das internationale Zuchtreglement der IKU sowie die Zuchtordnung des ABCF, die Satzung und Ordnungen des ABCF insbesondere die Zuchtbuchbestimmungen (in Folge nur mehr ZBB genannt) des ABCF mit ihren rassespezifischen Anhängen sowie den Mindesthaltebedingungen in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die Zuchtbuchbestimmungen des ABCF sind verbindlich für alle Züchter die bei ABCF ihre Ahnentafeln einreichen. Jeder Rassehundezüchter erkennt mit der Einreichung beim ABCF die ZBB (inklusive Ergänzungen) und die Mindesthaltungsanforderungen des ABCF als Vertragsgrundlage an. Für die Ausstellung von Ahnentafeln ist die Mitgliedschaft im ABCF Voraussetzung, der Vorstand kann unter Berücksichtigung von bestimmten Auflagen eine Ausnahme erteilen, dies ist jedoch nur per Schriftform möglich.

Die ZBB dient der Zuchtkontrolle und der Förderung gesunder, rassereiner und wesensfester Hunde aller Rassen. Dazu ist unbedingt die Zuchtberatung, Zuchtkontrolle und Zuchtbuchführung durch befugte Organe des ABCF und/oder Züchter notwendig.

Bei der Zucht von Rassehunden muss sichergestellt sein, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert wird. So sind in der Zucht, die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften jeder Rasse entsprechend der Richtlinie der Föderation zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass den Züchtern die Möglichkeit der freien züchterischen Entfaltung erhalten bleibt, ohne dass die Gesundheit der Hunde beeinträchtigt wird. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten ist eine schriftliche Anfrage an den Zuchtwart des ABCF zu richten. Eine Zucht oder/und Lieferung an Versuchsanstalten ist strengstens untersagt und führt bei Nichtbeachtung zu einem sofortigen Ausschluss aus dem ABCF.

Alle zuchtrelevanten Mitteilungen werden regelmäßig auf der Clubwebseite veröffentlicht. Jede Namens- und Anschriftenänderung eines Züchters sind der Zuchtbuchführenden Stelle sofort mitzuteilen.

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

§ 2 Kynologischer Zuname & Schutz

- (1) Vor der Erteilung Kynologischer Zunamens muss der Antragsteller nachweisen, dass er über ausreichende kynologische und züchterische Kenntnisse verfügt und die künftige Zuchtstätte in allen Punkten den Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden im ABCF entspricht. Es ist eine gültige Zuchtstättengenehmigung vom ABCF notwendig. Der Kynologische Zuname kann nur erteilt werden, wenn alle Unterlagen und Voraussetzungen erfüllt sind und der Antragssteller eine Zuchtstättenbewilligung vom Austrian Breeders Club with Friends erhalten hat.
- (2) Der Hund kann keinen anderen Zunamen tragen, als jenen, der von seinem Züchter beantragt wurde.
- (3) Das System der Identifizierung der Hunde in der IKU / FCG e.V. / ABCF umfasst 5 wesentliche Verfahrenswege:
 - Die elektronische Kennzeichnung mit einem Transponder (Mikrochip)
 - EU - Heimtierpasspass
 - Ein Identifikationsdokument (Ahnenpass)
 - Aufzeichnung der Informationen im Hauptzuchtbuch zu der Abstammung- und Herkunftssicherung
 - Als zusätzliche Erweiterung die Erfassung in der Hundedatenbank und dem online Hundezentralregister
- (4) Der Kynologische Zuname ist vom Züchter über den ABCF alle zehn Jahre neu zu beantragen und wird im Rahmen der Föderation geschützt. Dementsprechend muss sich der Kynologische Zuname von anderen bereits vorhandenen Kynologischen Zunamen deutlich unterscheiden und es kann nur ein Kynologischer Zuname von einem Züchter verwendet werden, der für den Züchter IKU / FCG / ABCF ausgestellt und eingetragen wurde.
- (5) Es können darin nur Rassehunde eingetragen werden, die vom IKU / FCG / ABCF anerkannt sind. Der Kynologische Zuname erlischt durch den Tod des Züchters bzw. nach Ablauf der Frist. Sofern er nicht verlängert wird, oder die Erben des Züchters nicht den Übergang des Kynologischen Zunamen auf sich beantragen. Aber auch durch das Ausscheiden als Mitglied vom ABCF erlischt der Kynologische Zuname.
- (6) Mit Eintrag des Kynologischen Zunamen ist der Züchter berechtigt kostenlos in dem Züchter- und Deckrüdenverzeichnis der Clubwebseite des ABCF aufgeführt zu werden.
- (7) Der Antragsteller, bzw. das Mitglied haftet für den beantragten Namen persönlich, falls gesetzeswidrige Vergehen oder Rechtsverletzungen, wie z.B. Markenschutz oder ähnliches vorliegen oder beanstandet werden. Jeder Züchter haftet einzeln und uneingeschränkt für sein Handeln.
- (8) Auch Zuchtgemeinschaften können einen Kynologischen Zunamen beantragen, die Personen haften jedoch einzeln und uneingeschränkt gegenüber dem ABCF aus der Tätigkeit der Zuchtgemeinschaft. Bei Auflösung der Zuchtgemeinschaft kann ein Partner den Kynologischen Zunamen weiterführen.
- (9) Der Schutz des Kynologischen Zunamen gilt für alle beantragten Rassen des Züchters.

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

Aus Gründen der Zuchtüberwachung und Kontrollmöglichkeit ist die Rassehundezucht und Mitgliedschaft in einem weiteren Rassehundclub zum Zwecke der Hundezucht untersagt!

Angemerkt sei, dass durch das Gouvernement IKU – EU, alle Kynologischen Zunamen innerhalb der EU Länder nur einmal vergeben werden. Die Gültigkeit ist immer nur gegeben in Verbindung mit der Einhaltung der Satzungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes.

§ 3 Züchter & Zuchtrecht

- (1) Als Züchter gilt der Besitzer der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens. Wobei der Besitzer(Mieter) und der Eigentümer der Zuchthündin nicht dieselbe Person sein müssen. In diesem Fall tritt § 4 Zuchtrechtsabtretung in Kraft.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde ist. Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen, so gilt beim Eigentumsübergang einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes.
- (3) Die geltenden Tierschutz - und Tierhaltungsgesetze, sowie die Mindestanforderungen (besser noch die Anforderungen des Qualitätsgütesiegel) als Züchter im ABCF sind von jedem Züchter einzuhalten.
- (4) Inhabern von ABCF / IKU geschützten Zuchtstätten ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher vornehmen zu lassen, um insbesondere die Einhaltung der hohen Qualitätskriterien der IKU / ABCF zu gewährleisten. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch und ohne jegliche weitere Maßnahme des FCG und ABCF zu einer Sperre für weitere Eintragungen ins Zuchtbuch.
- (5) Jeder Züchter ist verpflichtet ein Zuchtbuch / Zwingerbuch zu führen, indem alle zuchtrelevanten Daten erfasst sind.
- (6) Alle Züchter haben Welpeninteressenten umfassend zu informieren (z.B. über Abstammungsurkunde, Erbkrankheiten usw.)
- (7) Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter einer vom ABCF beauftragten Person Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren.

§ 4 Zuchtrechtsabtretung

- (1) Das Recht zur Verwendung einer Zuchthündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine dritte Person übertragen werden, dies nennt man Zuchtrechtsabtretung.
- (2) Das Mieten von Hunden zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des ABCF Zuchtwartes. Mindestens einen Monat vor dem Deckakt ist ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis dem ABCF Zuchtwart vorzulegen. Eine Kopie muss der Wurfmeldung beigelegt werden. Die Hündin muss ab der dritten Woche vor dem berechneten Wurftermin bis einschließlich zur Wurfabnahme im Gewahrsam

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

des Mieters sein. Zuchttiere, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch/Register der FCG gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

- (3) Der Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtpausen des ABCF eingehalten werden. Bei Nichtbeachtung wird eine Strafe je nach Sachlage erhoben.
- (4) Der Besitzer (Mieter) haftet gegenüber dem Verband für alle Angaben und Vertragsverhältnisse des Hundes und allen Angaben in den jeweiligen Formularen, wie z.B. Deckschein und Wurfmeldeschein, auch wenn diese Angaben von einer anderen Person niedergeschrieben wurden. Er haftet für die korrekten Angaben bezüglich Zuchtzulassung, Untersuchungen usw. Der Besitzer hat sich von der Richtigkeit der Eintragungen bei Wurfmeldeschein, Deckschein und später in der Ahnentafel zu überzeugen.

§ 5 Zuchtberatung & Zuchtkontrolle

- (1) Der Züchter hat Anspruch auf eine Zuchtberatung Seitens des ABCF. Der ABCF ist verpflichtet, seine Züchter im Bezug auf Zucht und Haltung von Rassehunden bestmögliches zu beraten.
- (2) Der ABCF kann die Zucht und Haltung seiner Züchter durch seinen Tierschutzbeauftragten, Kontrolleure oder Zuchtwarte jederzeit unangemeldet überprüfen. Verweigert das Mitglied den Zutritt und die Kontrolle der Rassehunde und der Zuchtstätte, so wird gegen den Züchter eine Verbandsstrafe gemäß § 11. Abs. 2 der ZBB verhängt, sämtliche anfallende Unkosten sind vom Züchter zu tragen. Gegen die Verbandsstrafe kann Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden.
- (3) Über Zuchtzulassung, Untersuchungen usw. hat sich der Besitzer von der Richtigkeit, vor der Eintragungen bei Wurfmeldeschein, Deckschein und später in der Ahnentafel zu überzeugen.

§ 6 Zucht Voraussetzungen

- (1) Zur Zucht dürfen nur gesunde und wesensfeste Rassehunde verwendet werden. In diesem Zusammenhang sind auch die rassespezifischen Leistungsanforderungen von zentraler Bedeutung. Diese Hunde müssen eine anerkannte Ahnentafel besitzen. Wie z.B. IKU, FCG, FCI, UKC, AKC usw., bei Bedarf muss eine Kopie der Ahnentafel zur Überprüfung an den ABCF eingereicht werden.
- (2) Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden der vom ABCF vertretenen Rassen gezüchtet werden, die im Besitz einer gültigen Zuchtzulassung (ZZL) sind.
- (3) Zuchthunde und Welpen müssen in physisch und psychisch bester Verfassung sein. Dies kann der ABCF laufend und unangemeldet überprüfen.
- (4) Der erste Zuchteinsatz sollte immer erst stattfinden, wenn die Hündin geistig und körperlich reif für die Aufzucht von Welpen ist. Dies liegt in der Verantwortung der Züchter.

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

Zuchalter bei Hündinnen:

- bei Großhunderassen ab 70 cm Schulterhöhe: mind. 24 Monate
- bei Mittelgroßhunderassen ab 41 cm bis 69 cm Schulterhöhe: mind. 18 Monate
- bei Kleinhunderassen bis 40 cm Schulterhöhe: mind. 16 Monate

Deckrüden aller Rassen müssen beim ersten Deckakt mindestens 14 Monate alt sein. Hündinnen dürfen bei körperlich guter Kondition bis zum 8. Lebensjahr eingesetzt werden. Rüden können zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden. Unabhängig vom Alter des Hundes, muss die körperliche Verfassung bei Rüde/Hündin, immer so sein dass ein Deckakt zu verantworten ist. Im Zweifelsfall ist ein ärztliches Gutachten dem ABCF Zuchtwart vorzulegen.

Im Einzelfall kann der ABCF das Zuchalter im Einvernehmen mit dem Züchter erhöhen, wenn es sich um eine für die Zucht besonders wertvolle Verpaarung handelt. In manchen Fällen kommt es zu Beschränkungen des Zuchalters.

(5) Die Zuchtzulassung ist Pflicht für alle mittelgroßen & großen Rassen und besteht aus:

- dem positiven Untersuchungsbefund auf Hüftgelenksdysplasie (HD A oder HD B)
- dem positiven Untersuchungsbefund auf Ellbogendysplasie (ED 0 oder ED 1)
- dem positiven Untersuchungsbefund auf Osteochondritis (OCD frei)
- den rassespezifischen zusätzlichen Voraussetzungen (z.B. Augenuntersuchung)
- der Zahnkarte
- einer Verhaltensbeurteilung - Wesensprüfung
- positive Formwertbeurteilung bei einer Ausstellung

Die Zuchtzulassung ist Pflicht für alle Kleinhunderassen und besteht aus:

- positiven Untersuchungsbefund auf Patellaluxation (PL 0 oder PL 1)
- positiven Untersuchungsbefund auf Ellbogendysplasie (ED 0 oder ED 1)
- dem positiven Untersuchungsbefund auf Osteochondritis (OCD frei)
- den rassespezifischen zusätzlichen Voraussetzungen (z.B. Augenuntersuchung)
- die Zahnkarte
- einer Verhaltensbeurteilung
- positiver Formwertbeurteilung bei einer Ausstellung

Beachten Sie bitte immer die Sonderregelungen für die einzelnen Rassehunde. Zu finden im Ergänzungsblatt des ZZB!

Gewicht bei Kleinhunderassen

Das Mindestgewicht bei Kleinhunden, die zur Zucht zugelassen werden beträgt 2 Kilo.

Zahnstand

Der Zuchthund muss ein der Rasse entsprechendes, korrektes Gebiss vorweisen können!

Sonderregelungen

Welpen von tragend importierten Hündinnen mit vom ABCF anerkannten Ahnentafeln

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

werden in das Zuchtbuch übernommen. Die ZZL ist innerhalb von 6 Monaten nach Wurfdatum nachzuholen, sofern keine anerkannte Zuchtzulassung vorhanden ist. Die Hündin und der Deckrüde müssen alle zuchtrelevanten Untersuchungen haben und der ZZB des ABCF entsprechen. Das Risiko trägt der Züchter. Die Sondergenehmigung hierfür ist jedoch vor dem Import beim ABCF Zuchtwart einzuholen.

Registerhunde können ebenfalls eine ZZL erlangen, allerdings müssen die Untersuchungsergebnisse HD A, ED 0, bzw. bei Kleinhunderassen PL 0 betragen. Er muss frei von allen erblichen Augenerkrankungen sein. Rassespezifische Untersuchungen müssen einen positiven Befund haben. Es kann eine Sondergenehmigung des ABCF Vorstandes erfolgen, wenn der Hund z.B. ED 1 hat. Dies liegt aber immer im Ermessen des Vorstandes.

Die Zucht von Registerhunden kann immer eingeschränkt werden. Der Züchter / Besitzer ist verpflichtet sämtliche Erberkrankungen von Vorfahren - die ihm bekannt sind - unverzüglich vor einer Wurfplanung / Deckung - dem Zuchtwart mitzuteilen. Dieser wird gemeinsam mit dem Vorstand bei Bedarf den geplanten Wurf genehmigen oder untersagen.

Die Registerbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des ABCF! Auf dem Registerblatt sind folgende Daten zu erfassen, Rufname des Hundes (kein Zwingername) Wurfdatum des Hundes (falls bekannt), Geschlecht, Farbe, Haarart, Chipnummer und Angaben zum Eigentümer.

Beschränkungen

Mit folgenden Diagnosen darf nur mit einem komplett freien Partner gezüchtet werden, bei Bedarf werden Auflagen vom ABCF Zuchtwart erstellt. Auch bei Zustimmung des Vereines, übernimmt der Züchter die volle alleinige Verantwortung:

- Membrana Puppilaris Persistens (MPP)
- PHTVL / PHPV Grad 1
- Entropium Trichiasis
- Ektropium / Makroblepharon
- Distichiasis / ektopische Zilien
- Korneadystrophie
- Dyspl. L. pectinatum Abnormalität unter 25%
- HD B
- ED 1
- PL 1

Zuchtzulassungen

Organisation und Durchführung von ZZL - Veranstaltungen / Phänotypbeurteilungen sind Aufgabe ABCF Zuchtwarts. Als Service für unsere Züchter hat der Vorstand des ABCF beschlossen, dass Zuchtzulassungstermine bei Bedarf vereinbart werden. Sobald drei Anmeldungen vorliegen wird ein Termin vereinbart. Formulare für die verbindliche

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

Zuchtzulassungsanmeldung finden Sie auf unserer Clubwebseite. Gebühren müssen spätestens eine Woche vor dem Termin auf dem Konto des ABCF eingegangen sein. In besonders begründeten Einzelfällen kann beim ABCF Zuchtwart eine Sonder - ZZL beantragt werden. Die ZZL - Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob die ZZL erteilt wird.

Zur ZZL sind vorzulegen:

- Original Abstammungsurkunde
- DNA Profil
- Kopie HD-Gutachten
- Kopie OCD Gutachten
- Kopie ED Gutachten, bzw. das PL Gutachten bei Kleinhunden
- Kopie Befund der Augenuntersuchung
- Kopie Zahnkarte
- Kopien weiterer rassespezifische Untersuchungen (zu erfragen beim Zuchtwart)
- Kopie positiver Formwertbeurteilung bei einer Ausstellung

Zuchtverbot

Die Farbe Blau kommt z.B. vor bei den Rassen: Deutsche Doggen, Mops, Weimaraner usw., und erhält keine Zuchterlaubnis. Für Merle oder Rassen bei denen Merle vorkommt, ist eine Merle mal Merle Verpaarung verboten.

Zur Zucht NICHT zugelassen sind Hunde, die dem Rassestandard nicht genügend entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Skelettanomalien, erbliche Augenkrankheiten, (z.B. PRA, Primärglaukom, HC/grauer Star, Retinadysplasie, Hypoplasie / Mikropappile, CEA, Dyspl. L. pectinatum Abnormalität ab 25%, Linsenluxation, PHTVL/PPV ab Grad 2), Epilepsie, OCD, ED ab Grad 2, PL ab Grad 2, festgestellte mittlere und schwere HD, Fehlfarben, DS, sichtbare Zunge bei geschlossenem Fang, extreme und chronische Röchler, Demodikose Träger, Wolfsrachen und Gaumensenke, Defekte in den Genen oder Skelettdeformationen und/oder andere schwere Rassenmängel.

Die Zuchtzulassung kann nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, Aufgrund derer eine Zuchtzulassung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Die Zuchtverwendung kann nachträglich eingeschränkt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, Aufgrund derer ein Zuchteinsatz nicht im Sinne einer gesunden Zucht zu erwarten ist. Vor Aberkennung oder Einschränkung ist der Rassehundebesitzer zu hören.

Die Zuchtzulassung ist zu widerrufen, wenn bei den Nachzuchten eines Zuchthundes, einer diese für Rasse besondere Häufung von erblichen Defekten nachgewiesen wurde. Oder der Zuchthund nachträglich zuchtrelevante Krankheiten aufweist.

(6) Gesundheit und Wesen

Das Wesen des Rassehundes muss sauber und ordentlich sein. Je nach Rasse darf er ein rassetypisches Wesen an den Tag legen (z.B. keinerlei Wach - und Schutztrieb beim Siberian Husky). Sollte sich der Halter bei der Einschätzung nicht 100% sicher sein, so ist der Verband darüber zu informieren, bevor eine Zucht angestrebt wird. Als

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

Wesensfehler sind u.a. Anzeichen von Aggression, Angst und Unsicherheit. Die Beurteilungen muss dann von Fachkundigen situationsbedingt beurteilt werden.

Hinterlegung einer Blutprobe , die unter anderem für die DNA Bestimmung bzw. auch Sicherung benötigt wird, ist für alle Zuchthunde Pflicht.

(7) Verpflichtung

Jedes Mitglied des ABCF verpflichtet sich, die ihm bekannt gewordene Situation oder die Ergebnisse von Untersuchungen, welche seinen Deckrüden, Zuchthündin oder Welpen betreffen, der Zuchtbuchstelle offen und ehrlich schriftlich binnen 5 Tagen mitzuteilen - auch ungewollte Deckakte oder bei einer doppelten Belegung durch einen anderen Rüden. Das beinhaltet auch alle Behandlungen/Eingriffe/Anwendungen die abgeschlossen sind. Auch wenn für die Welpen die Ahnentafeln erst beantragt werden. Beispiel: Nabelbruch, Zahnfehlstellung, Kaiserschnitt, Verletzungen, Übelkeit, Durchfall oder andere Auffälligkeiten, sowie zusätzliche Verabreichung von Medikamenten die nicht unter die üblichen Behandlungen wie Impfen oder Entwurmen fallen.

Einer Hündin sind maximal drei Würfe in zwei Jahren gestattet. Eine Hündin darf in einem Wurf so viele Welpen aufziehen wie es ihre Kondition zulässt. Auf gar keinen Fall dürfen Welpen ohne zwingenden Grund (Tierärztliches Attest) getötet werden. Das Tierschutzgesetz ist immer einzuhalten. Bei sehr großen Würfen kann eine Ammenaufzucht genehmigt werden.

Eine Hündin, die zweimal durch Kaiserschnitt entbunden wurde, darf mit Rücksicht auf ihre Gesundheit nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

Paarungen aus Verwandten 1. Grades (Vollgeschwister, Eltern – Kind) und Versuchszüchtungen von neuen Rassen (z.B. Retromops) oder Farben bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des ABCF. Dasselbe gilt für Kreuzungen zur Blutauffrischung und Gesunderhaltung von z.B. Qualzuchtrassen. Sie sind genehmigungspflichtig und mindestens vier Wochen vor der Belegung beim ABCF Zuchtwart zu beantragen. Eine ausführliche kynologische Begründung mit Darlegung des Zuchtzieles ist dem Antrag beizufügen.

§ 7 Deckakt & Deckmeldung

- (1) Deckrüden dürfen nur in vom ABCF anerkannten Zuchtverbänden zur Zucht eingesetzt werden. Vor dem Deckakt haben Züchter und Rüdenbesitzer die Gültigkeit von Deckschein, ZZL, HD, ED, OCD und rassespezifischen Untersuchungen zu überprüfen und sich über eventuelle Auflagen zu informieren. Zuchttiere, die im Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des ABCF gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden. Es ist keinesfalls gestattet die Hündin während der Hitze von mehr als einem Rüden decken zu lassen. Die Besitzer sind gegenüber dem ABCF für die alle gemachten Angaben in sämtlichen Formularen allein verantwortlich.

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

(2) Verwendung ausländischer Deckrüden

Ausländische Deckrüden müssen in einem vom ABCF anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein. Sie müssen weiter den zuchtrelevanten Anforderungen ihres Rasseclubs entsprechen. Befunde über HD, ED, OCD, AU, Patella usw. werden anerkannt, soweit diese von vergleichbaren Fachtierärzten bzw. offiziellen Auswertungsstellen erstellt wurden. HD-Auswertungen der Grade OFA „Excellent“ und „Good“ werden anerkannt. Eine gültige ZZL aus diesen Ländern wird anerkannt.

Für Deckrüden aus Ländern in denen keine vergleichbaren ZZL/ZZP Vorschriften gelten muss der Besitzer einer Hündin den geplanten Deckakt mit der ABCF abstimmen, hier kann zur Erweiterung des Genpools und für die Gesamtheit der Erbanlagen eventuell eine Sondergenehmigung erteilt werden.

Ausländische Deckrüden die sich in Österreich mehr als insgesamt 6 Monate befinden, müssen zur weiteren Zuchtverwendung einer regulären Zuchtzulassung vorgestellt werden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung des ABCF Zuchtwartes.

(3) Deckvertrag

Zwischen Deckrüdenbesitzer und Züchter sollte immer ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. Die Vereinbarungen sollte folgende Regelung enthalten: Der gegenseitige Austausch von Kopien der Abstammungsnachweise, sowie positive Befunde, Ausstellungsbewertungen und ZZL. Die gegenseitige Versicherung, dass bei beiden Zuchttieren in den letzten sechs Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind. Die Deckentschädigung ist ausschließlich die Angelegenheit von Züchter und Deckrüdenbesitzer. Über die Höhe der Deckgebühr ist vor der Deckung eine Einigung zu treffen. Es ist festzuhalten ob ein kostenloses Nachdecken einer leergebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze erfolgt.

Der Deckrüdenbesitzer hat nach der Erfüllung für den Deckakt getroffenen Vereinbarungen dem Züchter die unterzeichnete Deckbescheinigung, Kopien der Abstammungsnachweise, sowie die benötigtem positive Befunde, Ausstellungsbewertungen und ZZL auszuhändigen.

Deckrüdenbesitzer können frei entscheiden, wann bzw. welche Hündin Sie mit Ihrem Rüden belegen. Sie sollten sich jedoch immer Ihrer Verantwortung in der Rassehundezucht bewusst sein.

Eine Deckung mit Hunden ohne Ahnentafel oder mit der Farbe Blau ist untersagt und führt zum sofortigem Ausschluss aus dem ABCF.

(4) Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Hunden angewendet werden die sich noch nicht auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben. Eine künstliche Besamung muss vorher beim Zuchtwart des ABCF beantragt und von diesem genehmigt werden. Die ZZB – relevanten Bedingungen (siehe auch rassespezifische Anhänge) sind einzuhalten. Die Samengewinnung und –

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

Übertragung darf nur von Tierärzten vorgenommen werden. Der Tierarzt, der die Samengewinnung vornimmt, attestiert die Identität des Rüden. Der Tierarzt, der die Besamung vornimmt bestätigt, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt wurde. Weiterhin müssen Ort und Zeit der Besamung, Name und Zuchtbuchnummer der Hündin und Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein. Dem Tierarzt sind Abstammungsnachweis von Rüde und Hündin zum Vergleich der Zuchtbuchnummer und Identifikationsnummer (Tätowierung, Chip) vorzulegen. Die Verwendung von Sperma von bereits verstorbenen Rüden, setzt voraus, dass zur Lebenszeit diese eine regelkonforme Zuchtzulassung hatten bzw. die Voraussetzungen hierzu (vgl. ausländische Deckrüden) vorlagen.

(5) Deckmeldung

Sobald die Hündin gedeckt wurde, ist der Züchter verpflichtet den Deckakt unverzüglich zu melden - innerhalb von 7 Tagen. Dazu wird der Deckschein ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit der Kopie der Zuchtzulassung und bei Bedarf einem aktuellen Augenbefund (je nach Rasse) beider Elterntiere an den ABCF Zuchtwart per E - Mail oder Post gesendet.

§ 8 Wurfmeldung & -abnahme

Wurfmeldung

Der Züchter hat den gefallen Wurf (auch Würfe, die zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht dem Zuchtreglement entsprechen) dem ABCF Zuchtwart innerhalb von 7 Tagen mit dem Wurfmeldeformular an den Zuchtwart des ABCF zu melden. Auf dem Formular sind alle Welpen (lebende und verstorbene) anzugeben. Ebenso ist ein eventueller Kaiserschnitt im Wurfformular zu vermerken! Versterben nach Abgabe der Wurfmeldung weitere Welpen, sind diese nach Geschlecht getrennt, unverzüglich dem Zuchtwart zu melden! Auch eventuelle auftretende Erkrankungen oder andere Mängel sind meldepflichtig!

- (1) Alle Würfe unterliegen der Zuchtkontrolle. Das Leerbleiben der Hündin muss spätestens 2 Wochen nach dem errechneten Wurftermin gemeldet werden.
- (2) Die ABCF Zuchtwartin oder eine von ihr benannte Person, ist jederzeit berechtigt den Wurf zu begutachten, bzw. zu kontrollieren.

(3) Wurfabnahme & Zeitpunkt

Damit unsere Züchter ihre Ahnentafeln so schnell wie möglich erhalten ist unsere Wurfabnahme in 2 Sparten geteilt. Die erste Wurfabnahme findet mit dem Tierarzt und dem Zuchtwart statt und es ist das Wurfabnahmekontrollblatt 1 auszufüllen und mit allen notwendigen Unterlagen dem Zuchtwart auszuhändigen. Dies geschieht bei der ersten Wurfabnahme (6. Woche)

Der Züchter vereinbart mit dem Zuchtwart und Tierarzt seiner Wahl den Termin zur Wurfabnahme in der 6 . Lebenswoche. Am Tag der Wurfabnahme hält er die bereits die teilausgefüllte Seite des

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

Wurfabnahmekontrollblattes 1 (Namen der Elterntiere, Namen der Welpen usw. bereits eingetragen). Die Wurfabnahme findet im Beisein der Mutterhündin statt.

Im Rahmen der Wurfabnahme findet gleichzeitig eine Besichtigung / Kontrolle der Aufzuchtstätte / Zuchtstätte statt. Der Züchter erhält eine Kopie des Wurfabnahmekontrollblatt 1. Alle Welpen müssen bei der ersten Wurfabnahme durch einen Transponder (Mikro-Chip) nach ISO Norm gekennzeichnet werden. Der ABCF Zuchtwart, oder eine vom Zuchtwart beauftragte Person und der Vertrauens-tierarzt des Züchters haben den Wurf gemeinsam zu kontrollieren und die Wurfkontrolle und Wurfbestätigung am Wurfabnahmeschein Kontrollblatt 1 zu bestätigen.

Zur ersten Wurfabnahme sind dem ZW folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Original Deckbescheinigung
- Original Wurfabnahmekontrollblatt 1
- Original Ahnentafel / Mutterhündin
- Kopie der Ahnentafel / Mutterhündin
- Kopie der ZZL / Mutterhündin
- DNA Profil der Mutterhündin
- Kopie der HD / ED / OCD Untersuchung / Mutterhündin
- Kopie der rassespezifischen Untersuchungen / Mutterhündin
- Kopie Ausstellungsbewertungen / Mutterhündin
- Kopie Championate (falls vorhanden) / Mutterhündin
- Kopie Leistungszertifikat (falls vorhanden) / Mutterhündin
- Kopie der Ahnentafel / Deckrüde
- Kopie der ZZL / Deckrüde
- DNA Profil des Deckrüden
- Kopie der HD / ED / OCD Untersuchung / Deckrüde
- Kopie der rassespezifischen Untersuchungen / Deckrüde
- Kopie Ausstellungsbewertungen / Deckrüde
- Kopie Championate (falls vorhanden) / Deckrüde
- Kopie Leistungszertifikat (falls vorhanden) / Deckrüde
- Pro Welpen 2 Chipnummernabschnitte
- Kopie der Zuchtstättenbestätigung

Die zweite Wurfabnahme findet am Tag der Impfung (8. Woche) durch den Tierarzt statt. Es ist das Wurfabnahmekontrollblatt 2 vom Züchter und Tierarzt wahrheitsgetreu auszufüllen und zu bestätigen. Dies senden Sie unverzüglich per PDF an den ABCF. Jeweils eine Kopie des Wurfabnahmekontrollblatt 2 ist JEDEM Welpenkäufer am Tag der Abgabe auszuhändigen!

Zweiter Teil der Wurfabnahme:

- Original Wurfabnahmekontrollblatt 2
- Bei Problemen mit einem Welpen Diagnose des Tierarztes

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

- (4) Jeder Welpen muss vor der ersten Impfung ausreichend (mindestens 6 x) entwurmt werden. Bei alternativen Verfahren ist der Nachweis einer dreimaligen negativen Kotprobe zu erbringen. Jeder Welpen muss von einem Tierarzt gegen Staupe, Hepatitis und Parvovirose geimpft sein. Der EU Impfausweis muss vollständig ausgefüllt sein und ist dem Welpenkäufer auszuhändigen. Außerdem muss jeder Welpen bei Abgabe mit einem Mikrochip versehen sein. Auch für die Erstellung der Ahnentafeln muss der Hund mit einem Chip gekennzeichnet sein.
- (5) Der Züchter ist verpflichtet jedem Welpeninteressenten vor Abschluss eines Vertrages bzw. vor Abgabe zu informieren, z.B. falls Welpen Registerpapiere erhalten, oder es liegt bei den Elterntieren eine erbliche Erkrankung vor (HD B, Goniodyplasie unter 25% usw.), oder einer der Elterntiere leidet unter einer Allergie, Epilepsie usw. ist auch diese dem Welpeninteressenten mitzuteilen und im Kaufvertrag schriftlich festzuhalten! Unterlassung der oben genannten Punkte, kann zur sofortigen Zuchtsperre führen!
- (6) Der Hund muss vor Abgabe in der österreichischen Heimtierdatenbank auf den Züchter/in gemeldet werden und am Tag der Abgabe aus der Heimtierdatenbank mit den Daten des Käufers ausgetragen werden. Der Züchter ist verpflichtet den Welpenkäufer aufzuklären dass er den Hund innerhalb eines gewissen Zeitrahmens anzumelden hat.
- (7) Bei der Abgabe der Welpen ist der Züchter verpflichtet, den Welpenkäufern eine Kopie des Wurfabnahmekontrollblatt 2 auszuhändigen und dieses ggf. zu erläutern.
- (8) Das Veräußern und/oder die Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder an Versuchslabore o.ä. ist untersagt und wird mit dem Ausschluss aus dem Verein und Zuchtbuchsperrung geahndet.
- (9) Ein Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden.

§ 9 Ahnentafel

- (1) Jeder in Österreich gezüchtete und im ABCF eingetragene Rassehund erhält eine Ahnentafel (Abstammungsnachweis). Der Inhalt der Ahnentafel muss mit den Eintragungen in das Zuchtbuch übereinstimmen. Die Ahnentafeln der Welpen haben nur im Original Gültigkeit. In der Ahnentafel müssen der Stempel, die Unterschrift und die Prägung des Zuchtbuches der FCG vorhanden sein. Auf der Rückseite muss ebenfalls die Unterschrift des Züchters im Original vorhanden sein. Dasselbe gilt auch für Zweitschriften. Alle Ahnentafeln bleiben Eigentum des ABCF. Eine Umschreibung der Ahnentafeln auf einen anderen Verein / Verband / Club ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Bei Verlust einer Ahnentafel / Registerblatt ist diese für ungültig zu erklären und ein Duplikat auszustellen. Unrichtige Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären. Sie werden eingezogen und korrigiert neu ausgestellt.
- (3) Besitzrecht an der Ahnentafel hat der jeweilige Eigentümer des Hundes und jeder Eigentumswechsel ist in der Ahnentafel vom Eigentümer einzutragen und zu bestätigen. Beilagen des ABCF zu der Ahnentafel der Welpen dürfen auf keinen Fall entfernt werden.

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

- (4) Für alle im Wurf gefallen Welpen müssen Ahnentafeln beantragt werden, auch wenn fehlfarben oder Rassefehler vorkommen. Die Ahnentafel ist IMMER dem Eigentümer / Käufer des Welpen auszuhändigen. Eine unvollständige Angabe der geworfenen Welpen im Wurfmeldeschein führt zu einem Ausschluss aus dem ABCF.

§ 10 Zuchtbuch

- (1) Für die Eintragung ins Zuchtbuch müssen vom Züchter mindestens 3 Generationen bei den Vorfahren mittels von der IKU / FCG / ABCF anerkannten Ahnentafeln nachgewiesen werden. Soweit dieser Nachweis nicht erbracht wird, wird für den jeweiligen Wurf ein Registerblatt ausgestellt. Hunde mit einem Registerblatt können ab der 4. Generation wieder in das Zuchtbuch eingetragen werden. Ausnahmen über die Eintragung in das Zuchtbuch oder Register können in entsprechenden Fällen und bei Vorliegen von ausreichenden Gründen getätigt werden.
- (2) In der Regel sollte die Einreichung für die Ahnentafeln der Welpen zwischen der 6. und 8. Woche erfolgen. Für eine verspätete Einreichung ab einem Welpenalter von 4 Monaten bis 11 Monaten ist die dreifache Gebühr und ab dem Alter von einem Jahr die sechsfache Gebühr zu bezahlen. Eine Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip sind in den Wurfmeldeschein (Seite 2) einzutragen, alle an den ABCF eingesandten Formulare - Befunde - Zertifikate - Schreiben - Datenträger und Dateien werden zum Eigentum des IKU / FCG / ABCF. Die Hinterlegung des Blutes für die Sicherung der DNA muss bei bzw. durch die IKU / FCG / ABCF getätigt werden.
- (3) Die Gebühren für die Eintragung in das Zuchtbuch, das Ausfertigen der Ahnentafeln, sowie Wurf - und Zwingerbesichtigung und alle damit zusammenhängende Kosten, insbesondere KM - Geld, hat der Züchter zu bezahlen, diese Kosten werden bei der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt und den Züchtern über die Clubwebseite, Clubzeitschrift und durch Anfrage mitgeteilt.

§ 11 Allfälliges

- (1) Diese ZZB kann bei Bedarf vom ABCF Vorstand ergänzt werden, jede Änderung wird auf der Clubwebseite veröffentlicht. Auf Wunsch wird die ZBB den Züchtern kostenfrei zugesendet. Gültigkeit besteht ab dem 01.12.2015. Der Züchter hat für den Erhalt der aktuellen ZZB immer Sorge zu tragen. Somit dient immer die aktuelle ZBB als Grundlage für die Ausstellung von Ahnentafeln, Zuchtzulassungen und des Kynologischen Zunamen.
- (2) Verstöße gegen die ZBB, insbesondere auch bei Verstößen gegen den Tierschutz, schlechter Haltung und Behandlung der Rassehunde, Verschweigen von Erkrankungen der Hunde / Welpen, Behinderung oder gar Verweigerung einer Kontrolle der Hundezucht und/oder Zuchtstätte durch den ABCF Vorstand, oder beauftragte Personen können vom ABCF mit einer Verwarnung oder einer Geldstrafe, dem befristeten oder dem totalen Zuchtverbot und dem Ausschluss aus dem ABCF als Vereinsmitglied geahndet werden. Eine eventuelle Strafe richtet sich nach der Art des Vergehens.
- (3) Die Zahlungen für Ahnentafeln, Zuchtzulassungen usw. sind immer im vorhinein zu entrichten.

Zuchtbuchbestimmungen des Austrian Breeders Club with Friends

31. August 2021

(4) Diese ZBB wird ab 31.08.2021 wirksam. Damit verlieren alle vorherigen ZBB ihre Gültigkeit. Das ZBB besteht aus 15 Hauptseiten und dem Anhang: Ergänzung der Zuchtbuchbestimmungen.

Präsident / Stefan Scharitzer

Schriftführer / Josef Peiker

Nachdruck, Vervielfältigung und Veröffentlichung in jeglicher Form (Internet, Zeitung usw.) ist ohne Zustimmung des ABCF Vorstandes, nur Mitgliedern des ABCF und dessen angeschlossenen Partnern gestattet. Dies betrifft auch einzelne Textpassagen oder Internetverlinkungen auf betreffende Texte, bzw. Textpassagen in jeglicher Form (Internet, PDF-, Worddateien usw.)